OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551987/2/KLe

Datum:
Linz, 1. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der F C Z, x, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 3.11.2020, GZ: LFW-2016-269922/394-Sr, (mitbeteiligte ParteiN O GmbH, vertreten durch O, O, K, H Rechtsanwälte GmbH, x) betreffend Antrag nach dem Forstgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 3.11.2020, GZ: LFW-2016-269922/394-Sr, wurde der N O GmbH, x, unter Vorschreibung näher angeführter Auflagen, Bedingungen und Fristen, „nach Maßgabe des vorgelegten von der Antragstellerin erstellten Lageplanes (M 1:2000), SchPh, 27.09.2019), auf den verwiesen wird, für die Herstellung der Leitungstrasse die Ausnahmebewilligung vom Fällungsverbot zum Schutz hiebsunreifer Bestände für 70,51 m² des Grundstücks x KG M (Bereich des Mastes x) für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes der gegenständlichen Leitungsanlage erteilt."

[Hervorhebungen nicht übernommen, auszugsweise Wiedergabe]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 23.11.2020, in der Folgendes vorgebracht wird:

„Der Bescheid enthält formale und inhaltliche Mängel. Insbesondere wurde bei der Beweiserhebung übersehen, zu überprüfen, ob mit der Ausnahmebewilligung vom Fällungsverbot für 70,51 m² des Grundstückes KG M, Masten x, nicht insgesamt die bewilligten Rodungsflächen von 4.361,95 m² davon nur 487,46 m² dauerhaft, bereits überschritten sind. Es sind bei sämtlichen Masten meines Wissens Erhöhungen beantragt worden. Die bewilligten Flächen wurden daher insgesamt bereits bei weitem überschritten. Daher ist die Bewilligung bei Masten 48 nicht mehr zulässig. Ich bitte daher um Aufhebung des Bescheides aus formellen und rechtlichen Gründen und um dessen gänzliche Aufhebung bzw. Aufhebung und Rückverweisung an die 1. Instanz."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 26.1.2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (welche von der Beschwerdeführerin ohnedies nicht beantragt wurde) konnte mangels Erforderlichkeit abgesehen werden. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt steht aufgrund der Aktenlage unstrittig fest und es lassen die Akten erkennen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Zudem stehen einem Entfall der Verhandlung auch die in § 24 Abs. 4 VwGVG genannten Rechtsvorschriften nicht entgegen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Mit Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend vom 19. Oktober 2012, GZ: BMWFJ-556.050/0187-IV/4a/2012, wurde die starkstromwegerechtliche Bau- und Betriebsbewilligung für den Neubau der 110 kV-Freileitung V-S-K abgehend vom neu zu errichtenden Winkelabzweigmast Nr. 36 der bestehenden 110 kV-Leitung T-V bis zum bestehenden Umspannwerk K in einer Länge von 23,482 km erteilt.

Die mitbeteiligte Partei stellte mit Schreiben vom 29.3.2016 bei der Oö. Landesregierung den Antrag, diese möge als UVP-Behörde feststellen, ob ihr Vorhaben „110 kV-Freileitung V-S-K“ einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die Oö. Landesregierung stellte mit Bescheid vom 14.6.2016, GZ: AUWR-124514/19-Sel/Ki, fest, dass für das Vorhaben der N O GmbH, x, „110 kV-Freileitung V-S-K“ nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Beschreibung im Antrag keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Das Bundesverwaltungsgericht wies mit Erkenntnis vom 26.6.2019, W113 2132042-1/53E, die Beschwerden gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 14. Juni 2016, GZ: AUWR-124514/19-Sel/Ki, als unbegründet ab.

Mit Beschluss vom 23.10.2020, Ra 2019/04/0094 bis 0101-14, hat der Verwaltungsgerichtshof die gegen dieses Erkenntnis gerichtete außerordentliche Revision zurückgewiesen.

Die mitbeteiligte Partei beantragte mit Eingabe vom 19.3.2020 für die projektgemäße Errichtung der 110 kV-Freileitung V-S-K eine Fällungsbewilligung in Verbindung mit Ausnahmebewilligungen vom Fällungsverbot zum Schutz hiebsunreifer Bestände im Ausmaß von 70,51 m² unter Zugrundlegung von detaillierten Lageplänen.

Der von der belangten Behörde beigezogene forstfachliche Amtssachverständige führte am 31.3.2020 einen Ortsaugenschein durch und erstattete Befund und Gutachten vom 27.4.2020. Dieser kam zum Ergebnis, dass keine fachlichen Bedenken gegen die Erteilung der Bewilligungen bestünden.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, insbesondere aus den detaillierten und schlüssigen Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen. Die Beschwerdeführerin ist mit ihren Ausführungen diesem Gutachten weder inhaltlich noch auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Mit dem Vorbringen der Beschwerdeführerin wird insgesamt keine Unschlüssigkeit der diesbezüglichen sachverständigen Ausführungen aufgezeigt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 80 Abs. 1 Forstgesetz:
In hiebsunreifen Hochwaldbeständen sind Kahlhiebe sowie über das pflegliche Ausmaß hinausgehende Einzelstammentnahmen (Abs. 2) verboten.

§ 81 Abs. 1 lit. b Forstgesetz:
Die Behörde hat auf Antrag Ausnahmen vom Verbot des § 80 Abs. 1 zu bewilligen, wenn Trassenaufhiebe zum Zwecke der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

§ 88 Abs. 1 Forstgesetz:
Die Fällungsbewilligung ist zu erteilen, wenn der beantragten Fällung Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht entgegenstehen.

§ 88 Abs. 4 Forstgesetz:
Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen, die geeignet sind, eine den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechende Waldbehandlung zu gewährleisten (wie Vorschreibungen über die Wiederbewaldung oder über eine pflegliche Bringung des gefällten Holzes, die Anordnung von Forstschutzmaßnahmen oder der Auszeige der zur Fällung bewilligten Bestände oder Stämme durch ein Behördenorgan u. dgl.). Soweit die behördliche Auszeige vorgeschrieben wird, ist für diese der Waldhammer (§ 172 Abs. 7) zu verwenden.

Hinsichtlich der beantragten Fällung, der beantragten Ausnahmegenehmigung vom Schutz hiebsunreifer Hochwaldbestände, wird ausgeführt, dass die Maßnahmen zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage beantragt wurden und aus forstfachlicher Sicht festgestellt wurde, dass die Maßnahmen nur im erforderlichen Ausmaß in Anspruch genommen werden. Da den beantragten Maßnahmen keine Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entgegenstehen, war die Bewilligung zu erteilen.

Im Rahmen des Trassenaufhiebs ist es projektgemäß vorgesehen, dass im Bereich der Leitungen Fällungen durchgeführt werden.

Dem UVP-Feststellungsverfahren liegt eine Trassenaufhiebsfläche im Ausmaß von rund 18 ha zugrunde. Zur Frage, ob eine Kumulation mit anderen

Trassenaufhiebsflächen denkbar ist und es dadurch zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen kommen kann, wurde vom BVwG festgestellt, dass es keine Trassenaufhiebsflächen im räumlichen Zusammenhang gibt, mit denen eine Kumulation möglich wäre. Der Schwellenwert von 50 ha wird ebenfalls bei weitem nicht erreicht.

Auch im UVP-Feststellungsverfahren war die Vergrößerung der Rodungsflächen verfahrensgegenständlich. Das BVwG führte dazu aus: „Im Übrigen ist eine entscheidende Relevanz für den vorliegenden Fall nicht gegeben, da selbst bei der Annahme, dass zur angegebenen Rodungsfläche von 0,4550 ha eine Rodungsfläche von 2,49 ha hinzutritt, insgesamt von nur rund 3 ha Rodungsfläche auszugehen wäre. Das Vorhaben würde sohin etwa 15 % des Schwellenwertes einer Rodungsfläche von 20 ha erreichen.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Selbst nach der alten Rechtslage wäre eine Rodung (samt Trassenaufhiebsflächen) für das Vorhaben im Ausmaß von rund 18,5 ha beurteilungsrelevant. Dadurch wird durch das gegenständliche Vorhaben der Tatbestand der Z 46 lit. a Anhang 1 zum UVP-G 2000 idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 80/2018 nicht erfüllt, da der Schwellenwert von 20 ha nicht erreicht wird.

Durch die beantragte Fällung von 70,51 m² wird kein, nach dem UVP-G relevanter, Schwellenwert überschritten.

Es war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer